



Schaan, 08. Mai 2020 – Version 1.0 (Stand 08. Mai 2020)

Schutzkonzept betreffend die schrittweise Wiederaufnahme der ausserhüslichen Kinderbetreuungen in den Einrichtungen

Nachstehend wird ein Schutzkonzept betreffend den ausserhüslichen Kinderbetreuungseinrichtungen, Hüteangeboten, Spielgruppen und privaten Kindergärten definiert, welches entsprechend den lokalen Gegebenheiten zu organisieren ist. Das Ziel dieser Vorgaben ist es, neue COVID-19 Erkrankungen zu verhindern. Ebenso steht der Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Personen im Fokus.

Die Massnahmen werden entsprechend dem Verlauf der Pandemie und den behördlichen Gesundheitsempfehlungen oder aus organisatorischen Notwendigkeiten laufend angepasst.

Gemäss aktuellem Stand (und unter Voraussetzung gleichbleibend stabil tiefen Fallzahlen) kann am 18. Mai 2020 der Betrieb von ausserhüslichen Betreuungseinrichtungen, Hüteangeboten, Spielgruppen und privaten Kindergärten wiederaufgenommen werden. Dies allerdings unter Einhaltung der Verordnung betreffend die Abänderung der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) sowie aufgrund von Weisungen und Vorgaben der Regierung und die Verhaltens- und Hygieneregeln des Amtes für Gesundheit.

Dementsprechend wurde vom Ministerium für Gesellschaft in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gesundheit und dem Amt für Soziale Dienste das vorliegende Schutzkonzept für die ausserhüslichen Betreuungseinrichtungen erarbeitet.

Gestützt auf Art. 5b der Verordnung vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) bestimmt das Amt für Soziale Dienste, was folgt:

1. Rahmenbedingungen der schrittweisen Wiederaufnahme

1.1 Vorgehen in der Einführungswoche vom 11. bis 15. Mai 2020

Die ausserhüslichen Kinderbetreuungseinrichtungen bleiben weiterhin geschlossen. Die Notfallbetreuung des Amtes für Soziale Dienste kann auf die Einrichtungen ausgeweitet werden. Damit können auch Notfallbetreuungen in den Einrichtungen stattfinden. Die Abwicklung erfolgt weiterhin über das Amt für Soziale Dienste, mit dem Formular „Notfallbetreuung“, welches unter www.regierung.li/coronavirus aufrufbar ist. Eine neue bzw. aktualisierte Liste von Notbetreuungspersonen wird dem Amt für Soziale Dienste zugestellt. Zusätzlich bereiten sich die Einrichtungen in dieser Woche auf das neue Schutzkonzept vor, beispielsweise werden Möbel weggeräumt, Spielräume angepasst, Spielzeuge und Gegenstände, welche nicht gründlich gereinigt oder desinfiziert werden können, müssen weggeräumt werden.

1.2 Vorgehen ab dem 18. Mai 2020

Die ausserhüslichen Betreuungseinrichtungen dürfen ab dem 18. Mai 2020 den Betrieb unter Einhaltung der in diesem Schutzkonzept angegebenen Verhaltens- und Hygienemassnahmen wieder aufnehmen.

2. Verhaltens- und Hygienemassnahmen

- Desinfektionsmittel sowie genügend Seife, warmes Wasser und geschlossene Abfalleimer müssen bereitgestellt werden und auf Vorrat sichergestellt sein.
- Die Räumlichkeiten müssen stündlich für ca. 5 Minuten stossgelüftet werden.
- Zum Trocknen der Hände nach dem Händewaschen werden für Personal wie auch für die betreuenden Kinder wegwerfbare Einweg-Papiertücher zur Verfügung gestellt. Es werden keine Stoffhandtücher verwendet.
- Die Mitarbeitenden dürfen, falls persönlich erwünscht, Gesichtsschilder oder Masken tragen.
- Die Mitarbeitenden desinfizieren bzw. waschen ihre Hände vor Arbeitsbeginn und über den Tag hinweg, gründlich und in regelmässigen Abständen, gemäss den Empfehlungen des Amtes für Gesundheit. Im Besonderen erfolgt dies auch nach jedem Toilettengang der Mitarbeitenden und der Kinder sowie vor und nach dem Windeln wechseln, da auch auf diesem Wege eine Infektion nicht auszuschliessen ist.
- Den Mitarbeitenden wird empfohlen, ihre Kleidung zum eigenen Schutz täglich zu wechseln und zu waschen.
- Jeden Abend werden die Räumlichkeiten (inklusive Tür- und Fenstergriffe sowie jegliche Art von Spielzeug), Sanitäranlagen und die Küche inklusive Mobiliar einer desinfizierenden Grundreinigung unterzogen.
- Sobald der Verdacht besteht, dass eine Mitarbeiterin und/oder ein Kind erhöhte Temperatur hat (ab 38 Grad Celsius) wird Fieber gemessen. Jede Einrichtung muss mindestens einen Fieberthermometer haben. Bei erhöhter Temperatur ist gemäss Punkt 2.1 vorzugehen.
- Personen, welche einer Risikogruppe angehören, benötigen besonderen Schutz. Kann der Sicherheitsabstand von zwei Metern nicht eingehalten werden, dürfen diese Personen keinen Kontakt zu Kindern haben. Es liegt in der Verantwortung der Institutionen, jene Mitarbeitende freizustellen oder ihnen alternative Arbeitstätigkeiten ohne Kontakt zu Kindern zuzuteilen.

2.1 Positiv getestete Kinder oder Mitarbeitende

- Sobald der Verdacht besteht, dass eine Betreuerin und/oder ein Kind sich mit dem Coronavirus infiziert haben/hat, bleibt die Person zu Hause und die Covid-19-Hotline ist unter +423 235 45 32 zu kontaktieren.
- Für Mitarbeitende/Betreuende wie auch für Kinder sind die Massnahmen für Selbstisolation und -quarantäne bindend.
- Personen, welche selbst Symptome aufweisen, sollen sich in Selbstisolation begeben.
- Personen, welche einen engen Kontakt im Rahmen des familiären Zusammenlebens mit einer erkrankten Person hatten, sollen sich in Selbstquarantäne begeben.
- Das Miteinander der Kinder in ihrer „Gruppe“ unter Einhaltung der Schutzmassnahmen wird nicht als enger Kontakt definiert. Falls jedoch ein Fall in einer Einrichtung vorkommt, müssen sich die betroffenen Personen in Selbstquarantäne begeben. Für diesen Fall muss geregelt

werden, wie Gruppen innerhalb der Einrichtung voneinander getrennt werden können, um das weitere Auftreten von Fällen zu verhindern.

- Generell gelten die diesbezüglichen Vorgehensempfehlungen des Amtes für Gesundheit. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Quarantäne.

3. Grundsätzliche Rahmenbedingungen der Betreuung

- Die Betreuungsgruppen sind weiterhin so zu bilden, dass wenn möglich, eine Vermischung der Kinder so gering als möglich gehalten wird. Der Betreuungsschlüssel muss zwingend gemäss den Vorgaben des Amtes für Soziale Dienste eingehalten werden.
- Die Abstandsregel von mindestens zwei Metern ist bei Kleinkindern sehr schwierig einzuhalten. Nach Möglichkeit sollten die Abstandsregeln trotzdem eingehalten zu werden.
- Geschwisterkinder sollen (soweit es möglich ist) in derselben Gruppe betreut werden.
- Jede Gruppe soll einen gesonderten Raum in der Einrichtung haben, in welchem ausschliesslich die Betreuung der Gruppe stattfindet.
- Wenn Spiel- oder Bastelmaterialien von einem zum anderen Raum bzw. von einer zur anderen Gruppe gewechselt werden, müssen diese bei jedem Wechsel zwischen den Gruppen desinfiziert werden.
- Auch der Garten kann für die Betreuung genutzt werden, wobei wiederum eine Aufteilung in die Gruppen eingehalten werden muss und es zu keiner Vermischung von Gruppen kommen darf.

3.1 Ankunft in der Betreuungseinrichtung

- Eine Ansammlung von Menschen beim Eintreffen sollte auf jeden Fall vermieden werden. Lässt sich dies nicht verhindern, sind Abstandsmarkierungen am Boden anzubringen.
- Es findet ein gestaffeltes und terminiertes Eintreffen der Kinder in der Einrichtung statt.
- Die Eltern betreten die Räumlichkeiten nicht, sondern übergeben die Kinder am Eingang der Einrichtung an die Betreuungspersonen.
- Die Kinder waschen sich nach dem Eintreffen in der Einrichtung die Hände. Zum Abtrocknen der Hände werden Papiertücher verwendet. Bei kleineren Kindern findet eine Reinigung der Hände mithilfe von einem Einwegwaschlappen statt. Ist das gründliche reinigen der Hände mit Wasser und Seife nicht gleich möglich, sollten Hände mit Desinfektionsmittel gereinigt werden.

3.2 Abholung in der Betreuungseinrichtung

- Es findet ein gestaffeltes und terminiertes Abholen der Kinder in der Einrichtung statt (z.B. können die Eltern telefonisch ankündigen, dass sie vor der Einrichtung sind).
- Kinder sollen ihre Hände reinigen/waschen, wie oben beschrieben, auch hier direkt vor der Abholung.

- Mögliche kontaminierte Kleider/Kindersachen (eigene) müssen den Eltern in einem sauberen gut verschlossenen Beutel/Sack gegeben werden.
- Es darf beim Abholen zu keiner Ansammlung von Menschen kommen. Lässt sich dies nicht verhindern, sind Abstandsmarkierungen am Boden anzubringen.
- Die Eltern betreten die Räumlichkeiten nicht, sondern nehmen die Kinder am Ausgang der Einrichtung von den Betreuungspersonen entgegen.

3.3 Pausen- und Mittagsverpflegung

- Vor dem Mittagessen müssen die Hände mit Seife gründlich gewaschen werden.
- Die Einnahme des Mittagessens findet nach Gruppen zeitlich gestaffelt oder zeitgleich in voneinander getrennten Räumen statt.
- Bei einer gestaffelten Einnahme im selben Raum muss zwischen den Gruppen eine (desinfizierende) Reinigung von Esstisch und Stühlen vorgenommen werden.
- Das Essen wird angerichtet, sodass die Kinder keinen Zugang zu den Lebensmitteln oder der Küche haben, in der die Lebensmittel zubereitet werden (kein Buffetangebot). Entsprechend entfallen auch Ämtli wie das Tischdecken bzw. Tischabräumen / Abräumen von Geschirr durch die Kinder.
- Kinder dürfen kein Essen oder Trinken untereinander teilen oder austauschen.
- Die Pausenverpflegungen werden in den Kleingruppen eingenommen.
- Das Zähneputzen findet zeitlich gestaffelt in den Gruppen oder pro Gruppe in getrennten Waschräumen statt.

3.4 Spielsachen

- Spielsachen und Spielteppiche, die nicht gründlich gereinigt oder desinfiziert werden können, müssen aus den Betreuungsräumlichkeiten entfernt werden
- Die Kinder dürfen kein Spielzeug von zu Hause mitbringen.
- Es ist zu vermeiden, dass dasselbe Spielzeug von mehreren Gruppen gleichzeitig verwendet wird. Bei einer Verwendung in mehr als einer Gruppe bedarf es einer vorgängigen desinfizierenden Reinigung.

3.5 Sanitäreanlagen und Wickeltische

- Falls möglich sollte jeder Gruppe eigene Sanitäreanlagen zugeteilt werden, welche nur von dieser benutzt werden.
- Ist dies nicht möglich, so muss nach jeder Benutzung bzw. mind. zwei Mal täglich eine (desinfizierende) Reinigung der Toilette (inklusive Türfallen, Waschbecken und Armaturen) vorgenommen werden. Der Wickeltisch muss nach jeder Nutzung (desinfizierend) sehr gründlich gereinigt werden. Am Abend muss jeweils eine gründliche desinfizierende Reinigung der sanitären Anlagen und des Wickeltischs vorgenommen werden.

3.6 Anwesenheiten in der Einrichtung

- Eine Durchmischung der Gruppen soll grundsätzlich vermieden werden. Entsprechend ist ein kurzfristiger Wechsel bzw. Abtausch von Anwesenheitszeiten nicht möglich (z.B. kann nicht spontan ein Mittwochnachmittag gegen einen Donnerstagnachmittag ausgetauscht werden).
- Der Anwesenheitsplan mit den Gruppen ist jeweils für zwei Wochen gültig. Ein Wechsel der Anwesenheitszeiten kann jeweils nur für den neuen Plan gewünscht werden, sollte aber wenn möglich vermieden werden.
- Eine stundenweise Anwesenheit in der Einrichtung ist in der aktuellen Situation nicht möglich. Aus organisatorischen Gründen in Bezug auf die Umsetzung der Verhaltens- und Hygienemassnahmen des Amtes für Gesundheit beträgt die kleinstmögliche Anwesenheitseinheit in der Einrichtung 1/2 Tag.
- Es soll von der Einrichtung eine Liste geführt werden mit den Angaben, an welchem Tag in welcher Gruppe welche Kinder und Betreuer/innen eng zusammen waren (d.h. dort wo der Abstand unter zwei Meter betrug und das Zusammensein mehr als 15 Min dauerte).

4. **Kontrollen durch das Amt für Soziale Dienste**

Die Einrichtungen werden vom Amt für Soziale Dienste betreffend die Einhaltung der Hygiene- und Schutzmassnahmen überwacht.

5. **Anpassungen dieser Vorgaben**

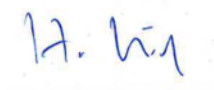
Diese Vorgaben werden entsprechend dem Verlauf der Pandemie, den damit einhergehenden behördlichen Gesundheitsempfehlungen oder aus organisatorischen Notwendigkeiten laufend aktualisiert.

Das Amt für Soziale Dienste informiert die Einrichtungen rechtzeitig über Anpassungen. Zusätzliche Anleitungen/Checklisten können durch das Amt für Soziale Dienste ausgehändigt werden.

6. **Inkrafttreten**

Diese Vorgaben treten am 08. Mai 2020 in Kraft.

AMT FÜR SOZIALE DIENSTE
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN



Hugo Risch, Amtsleiter